

Stiftung für Kunst und Kultur in der Oberlausitz
c/o Landratsamt Görlitz
Bahnhofstraße 24
02826 Görlitz
E-Mail: stiftung-kkol@kreis-gr.de
Fax: +49 3581 66369402
www.kunstkulturstiftung-oberlausitz.de



Versteigerungsbedingungen einschließlich Nachverkauf

Mit der persönlichen Teilnahme an der Online-Benefiz-Auktion 2020 einschließlich Nachverkauf der Stiftung für Kunst und Kultur in der Oberlausitz nicht ersteigert wurden, werden folgende Bedingungen anerkannt:

1. Die Versteigerung mit Nachverkauf erfolgt freiwillig. Sie wird von der Stiftung für Kunst und Kultur in der Oberlausitz in fremden Namen für fremde Rechnung durchgeführt. Jeder Auftraggeber bekommt eine Nummer, so dass aus dem Einlieferungsverzeichnis zu erkennen ist, welche Kunstwerke von welchem Auftraggeber eingeliefert wurden.
2. Die Katalogbeschreibungen werden nach besten Wissen und Gewissen vorgenommen. Sie beruhen zum größten Teil auf Angaben der Einlieferer. Das Versteigerungsgut kann vor der Auktion und für die Zeit des Nachverkaufes besichtigt und geprüft werden. Der Versteigerer übernimmt für die Katalogangaben, Entstehungsjahr, Herkunft, Maße, Titel des Werkes, Technik und Autor keine Gewähr und Haftung. Sie werden in dem Zustand versteigert, in dem sie sich im Augenblick des Zuschlages befinden, ohne Gewähr und Haftung für offene oder versteckte Mängel sowie Zuschreibungen schriftlicher oder mündlicher Art. Die Katalogbeschreibungen sind keine zugesicherte Eigenschaft i.S.d. § 459 ff BGB.
3. Geboten wird ohne zu wissen, in welcher Höhe bereits geboten wurde und ob man überboten worden ist. Die Höhe des Gebotes bleibt Geheimsache. Nur den Künstlern wird der Verkaufswert übermittelt. Jeder Bieter darf nur ein Gebot pro Werk abgeben. Gebote werden nur in schriftlicher Form (Mail, Fax, Brief) entgegengenommen. Den Zuschlag erhält der Bieter mit dem höchsten Gebot. Im Nachverkauf werden die Werke zum Limitpreis angeboten. Der Zuschlag für den Nachverkauf erfolgt unmittelbar nach Eingang des Gebotes. Gebote werden auch für den Nachverkauf nur in schriftlicher Form (Mail, Fax, Brief) entgegengenommen. Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme und zur Zahlung. Mit ihm geht die Gefahr für Verluste, Beschädigung, Verwechslungen usw. auf den Käufer über. Wegen Nichterteilung des Zuschlages trotz Gebotes haftet der Versteigerer nur, wenn ihm Vorsatz der groben Fahrlässigkeit zur Last fällt. Jeder Bieter/Käufer kauft im eigenen Namen und auf Rechnung.

4. In der Zeit vom 10. November bis 10. Dezember 2020 können die Gebote bei der Stiftung für Kunst und Kultur in der Oberlausitz abgegeben werden. Die Auktion wird am 10. Dezember 2020 um 12 Uhr geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt können Gebote per Email oder Fax eingereicht werden. Für postalisch eingesendete Gebote endet die Abgabefrist bereits am 09. November 2020; es zählt dabei der Posteingang bei der Stiftung für Kunst und Kultur in der Oberlausitz.
Ab dem 11. Dezember 2020 werden die „Gewinner“ benachrichtigt. Die Bieter mit dem jeweils höchsten Gebot erhalten für den Erwerb des Werkes eine Rechnung.

Der Nachverkauf beginnt am 12. Dezember 2020 und endet am 30. Januar 2021 jeweils 12 Uhr.

Die gesamte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages und der entstehenden Kosten aus Zinsen, Spedition und Lagerkosten pfandrechtlich am Ort der Versteigerung. Auch Rechnungstrennung befreit nicht von der Gesamtforderung.

Da die Einlieferer vertraglich nur 6 Wochen nach der Auktion gebunden sind, dem Versteigerer die Ware zu überlassen, hat ein säumiger Käufer danach keinen Anspruch auf Auslieferung der ersteigerten Werke, haftet aber für den entstandenen Verdienstausschlag durch Überschreiten der Frist.

Das Eigentum geht erst nach erfolgter Bezahlung auf den Käufer über, das Auktionsgut wird erst danach ausgeliefert. Der Versteigerer ist berechtigt, Ware, die nicht innerhalb von zehn Tagen nach der Rechnungsstellung bezahlt und abgeholt wird, auf Kosten des Käufers abtransportieren und einlagern zu lassen.

Kommt ein Ersteigerer/Käufer mit seiner Pflicht zur Zahlung oder Abnahme in Verzug, so ist der Versteigerer nach seiner Wahl berechtigt, Erfüllung des Kaufvertrages zu verlangen oder das Versteigerungsgut erneut zur Versteigerung zu bringen. Falls hierbei das Werk veräußert wird, erlöschen die Rechte des säumigen Käufers aus dem erteilten Zuschlag. Er haftet für einen etwaigen Mindererlös sowie die entstehenden Verkaufskosten, umgekehrt hat er auf einen Mehrerlös keinen Anspruch und kann von weiteren Geboten ausgeschlossen werden.

5. Erfüllungsort ist Görlitz.
6. Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend auch für den freihändigen Verkauf.
7. Sollte eine Bestimmung dieser Versteigerungsbedingungen nicht wirksam sein, so haben sie die Parteien durch wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

Joachim Mühle
Vorstandsmitglied
Stiftung für Kunst und Kultur in der Oberlausitz
Versteigerer nach § 34 b GewO